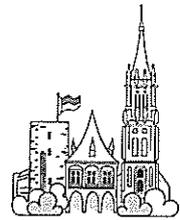


# Amtsblatt

der

# Stadt Erkelenz

**Ausgabe Nr.:** 25 / 2012  
**Erscheinungstag:** 15. November 2012



**ERKELENZ**  
Tradition und Fortschritt



Herausgabe, Vertrieb, Druck:  
Stadt Erkelenz, Der Bürgermeister  
Haupt- und Personalamt  
Johannismarkt 17  
41812 Erkelenz  
Tel.: 02431/85-0

## Inhalt:

- |  |        |
|--|--------|
| 1. Öffentliche Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen – Haushaltsjahr 2013 - | S. 201 |
| 2. Öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung zur Aufnahme der Grabpflege                               | S. 206 |

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Stadt Erkelenz.

Bezugsmöglichkeiten:

- kostenlos bei der Stadtverwaltung, Johannismarkt 17, Zentrale,
- kostenlos bei Banken und Sparkassen im Stadtgebiet Erkelenz,
- kostenlos per E-Mail über das Haupt- und Personalamt (anfordern unter Tel. 85-173),
- kostenlos abrufbar auf der Homepage der Stadt Erkelenz unter der Rubrik Stadtverwaltung online – Öffentliche Bekanntmachungen,
- gegen Erstattung einer Kostenpauschale in Höhe von 35,-- Euro/Jahr im Abonnement.

## Öffentliche Bekanntmachung

### des Entwurfs der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen - Haushaltsjahr 2013 -

Nachfolgender Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Erkelenz für das Haushaltsjahr 2013 mit ihren Anlagen wird gemäß § 80 (3) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung des kommunalen Ehrenamtes und zur Änderung weiterer kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 18.09.2012 (GV. NRW. S. 436), während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zur Einsichtnahme im Rathaus, Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaften, verfügbar gehalten:

### E n t w u r f

#### der Haushaltssatzung der Stadt Erkelenz für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 80 (2) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung des kommunalen Ehrenamtes und zur Änderung weiterer kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 18.09.2012 (GV. NRW. S. 436), wird nachfolgender Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Erkelenz für das Haushaltsjahr 2013 dem Rat der Stadt Erkelenz zugeleitet:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	88.915.469 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	90.647.469 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	82.798.957 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	81.523.893 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	12.085.911 EUR
--	----------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	13.538.911 EUR
--	----------------

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 1.450.000 EUR festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 3.564.000 EUR festgesetzt.

**§ 4**

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 1.732.000 EUR festgesetzt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 12.000.000 EUR festgesetzt.

**§ 6**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

- |     |  |          |
|-----|--|----------|
| 1.  | Grundsteuer  |          |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 240 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                              | 420 v.H. |
| 2.  | Gewerbsteuer auf   | 420 v.H. |

**§ 7**

Entfällt.

## § 8

### Bildung von Budgets

Gemäß § 21 Abs. 1 GemHVO werden zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung folgende Budgets gebildet:

1. Personalaufwendungen und Versorgungsaufwendungen
2. Aufwendungen für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen
3. Aufwendungen für Energie (Strom, Gas, Öl, Wasser)
4. Aufwendungen für die Reinigung der Grundstücke und baulichen Anlagen
- 5.1 Alle zahlungswirksamen Aufwendungen/Erträge innerhalb der jeweiligen Produktbereiche mit Ausnahme:
  - der unter Pkt. 1 - 4 aufgezählten Aufwendungen/Auszahlungen;
  - der Produkte 11 01 00 und 13 05 00;
  - solcher Aufwendungen, für die innerhalb der Produkte ein entsprechender Verstärkungsvermerk angebracht worden ist, soweit von diesem Gebrauch gemacht wird;
  - durch Zuwendungen zweckgebundene Anteile von Aufwendungen.Zu den einzelnen Produktbereichen zählen ausdrücklich alle dem jeweiligen Produktbereich zugeordneten Produktgruppen bzw. Produkte.
- 5.2 Alle zahlungswirksamen Aufwendungen/Erträge des Produktes 11 01 00.
- 5.3 Alle zahlungswirksamen Aufwendungen/Erträge des Produktes 13 05 00.
6. Alle nicht zahlungswirksamen Aufwendungen/Erträge, aber ohne interne Leistungsbeziehungen und mit Ausnahme der Konten bei den kostenrechnenden Einrichtungen.
7. Alle internen Leistungsbeziehungen.
8. Alle investiven Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Vermögen unterhalb der Wertgrenze von 10.000 €. Entsprechende Mittelübertragungen bedürfen der Zustimmung des Stadtkämmerers.
9. Alle investiven Auszahlungen innerhalb der Produktbereiche mit Ausnahme der unter Punkt 8 aufgeführten Auszahlungen sowie solcher Auszahlungen für die innerhalb der Produkte ein entsprechender Verstärkungsvermerk angebracht worden ist, soweit von diesem Gebrauch gemacht wird. Die nicht durch zweckgebundene Einzahlungen gedeckten Auszahlungen dürfen zur Verstärkung des Budgets herangezogen werden. Entsprechende Mittelübertragungen bedürfen der Zustimmung des Stadtkämmerers.

**§ 9****Deckungsfähigkeit von Verpflichtungsermächtigungen**

Die bei den einzelnen Investitionen angegebenen Verpflichtungsermächtigungen werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Es werden die Verpflichtungsermächtigungen bei folgenden Investitionen für gegenseitig deckungsfähig erklärt:

## Bezeichnung

---

G 01130001	Erwerb und Verkauf von Grundstücken und Gebäuden
B01180040	Geräteträger/Schlepper (Ersatz für HS-2461)
B01180048	Kleinlaster mit Kipper (Ersatz für HS-2473)
B01180054	Radlader (Ersatz für HS-2449)
H03030001	Umbau- und Erweiterung Erka-Halle-Anteil Europaschule
H03040005	Erweiterung Erka-Halle-Anteil Cusanus-Gymnasium
E12010026	Straßenerneuerung Brückstraße
E12016011	Kückhoven, Baugebiet An der Malter
E12017002	Venrath, St. Valentin (Himmelspfad)
G12010001	Erwerb und Verkauf von Straßenland

A u f g e s t e l l t :

B e s t ä t i g t :

Erkelenz, den 06.11.2012

Erkelenz, den 06.11.2012

gez. Norbert Schmitz

gez. Peter Jansen

Norbert Schmitz  
StadtkämmererPeter Jansen  
Bürgermeister

Gemäß § 80 (3) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen können Einwohner oder Abgabepflichtige der Stadt Erkelenz in der Zeit

**vom 16.11.2012 - 30.11.2012**

während der Besuchszeiten im Rathaus Erkelenz, Johannismarkt 17, Zimmer 249, Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung erheben.

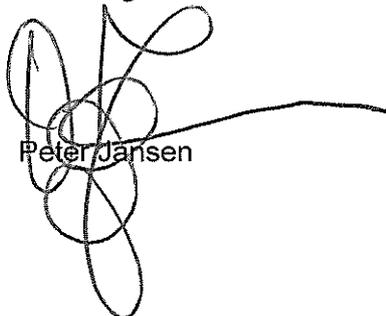
Die Besuchszeiten sind folgende:

<b>montags - freitags von</b>	<b>8.00 - 12.00 Uhr</b>
<b>und dienstags von</b>	<b>14.00 - 16.30 Uhr</b>

Einwendungen können sowohl schriftlich als auch mündlich zu Protokoll beim Bürgermeister der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz, Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaften, Zimmer 249, erhoben werden. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Erkelenz, den 14.11.2012

Der Bürgermeister



Peter Jansen

## Öffentliche Bekanntmachung

### Aufforderung zur Aufnahme der Grabpflege

Gemäß § 26 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Friedhofssatzung der Stadt Erkelenz vom 18.12.2003 in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 02.04.2009 ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, die Grabstätte dauernd in einem gepflegten Zustand zu halten.

Folgende Grabstätten befinden sich in einem vernachlässigten Zustand:

#### Erkelenz, Alter Teil

Doppelwahlgrab	120+121	Verstorbene	Goertz/Rütten
----------------	---------	-------------	---------------

#### Alter Friedhof Gerderath

Doppelwahlgrab	66+66a	Verstorbene	Winand/Bedbur
----------------	--------	-------------	---------------

#### Immerath, Alter Teil

Reihenkindergab	RK28	Verstorbene	Unbekannt
	RK29		Sampers
	RK30		Strommenger
Einzelwahlgrab	246		Gilles
	258		Unbekannt
Doppelwahlgrab	43+44		Kyll
	219+220		Meger/Weuffen
	275+276		Sattler
	283+284		Hoverath
	381+382		Schmitz
Dreierwahlgrab	110+111+112		Hessels/Stechmann
Reihengrab	R10		Gieseler

#### Immerath, Neuer Teil

Einzelwahlgrab	57	Verstorbene	Gilles
Doppelwahlgrab	45+46		Seuren
	68+69		Gröger
Reihengrab	R01		Doyen
	R02		Flesch
	R07		Rüttgens
	R13		Moll
	R14		Huppertz
	R20		Blinde
	R24		Frentzen
	R26		Schmann
	R29		Muhl

**Borschemich, Neuer Teil**

Doppelwahlgrab 27+28

Verstorbene Nickel

Die Nutzungsberechtigten der aufgeführten Grabstätten werden aufgefordert, bis zum 20.02.2013 diese in einem gepflegten Zustand zu versetzen. Nach Ablauf dieser Frist werden das Nutzungsrecht entschädigungslos entzogen und die Grabstätten abgeräumt und eingeebnet.

Erkelenz, den 07.11.2012

Der Bürgermeister

In Vertretung



Ansgar Lürweg  
Technischer Beigeordneter